

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Erbschaftsteuer: Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften**  
Urteil vom 01.12.2021, Az: II R 1/20
2. **Umsatzsteuer: Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen**  
Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 37/21 (V R 16/19)
3. **Investitionsabzugsbetrag: Fahrtenbuch kein Muss zum Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung**  
Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 24/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Erbschaftsteuer: Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften**  
Urteil vom 01.12.2021, Az: II R 1/20
  1. Haben mehrere Erblasser denselben Vorerben und nach dessen Tod denselben Nacherben eingesetzt, steht dem Nacherben auf Antrag für alle der Nacherbfolge unterliegenden Erbmassen insgesamt lediglich ein Freibetrag zu.
  2. Der Nacherbe muss in seinem Antrag angeben, welches Verhältnis zu welchem ursprünglichen Erblasser der Versteuerung zugrunde gelegt werden soll. Danach richten sich der Freibetrag und die Steuerklasse für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen.
2. **Umsatzsteuer: Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen**  
Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 37/21 (V R 16/19)
  1. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung begründet keine Uneinbringlichkeit i.S. von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG.
  2. Die Steuerentstehung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG ist nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt.
  3. Eine Teilleistung i.S. von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, bei der für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird, erfordert eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter.

### **3. Investitionsabzugsbetrag: Fahrtenbuch kein Muss zum Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung**

Urteil vom 16.03.2022, Az: VIII R 24/19

Ein Steuerpflichtiger kann die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines PKW, für den er einen Investitionsabzugsbetrag und eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen (Anschluss an BFH-Urteil vom 15.07.2020 – III R 62/19, BFHE 271, 71).